

Satzung

Arbeitgeberverband des Landes Nordrhein-Westfalen

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verband führt den Namen „Arbeitgeberverband des Landes Nordrhein-Westfalen“, kurz „AdL NRW“.
- (2) Er ist ein rechtsfähiger Verein des privaten Rechts und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen werden. Er ist eine Vereinigung von Arbeitgebern im Sinne des § 2 Abs. 1 des Tarifvertragsgesetzes.
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in Düsseldorf. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Landes Nordrhein – Westfalen.

§ 2

Zweck des Verbandes

- (1) Zweck des Verbandes ist die Wahrung der gemeinsamen Arbeitgeberinteressen seiner Mitglieder auf tarif-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichem Gebiet, insbesondere der Abschluss von Tarifverträgen. Der Verband nimmt mit Blick auf die besonderen Gegebenheiten von Wissenschaft und Forschung bei seiner Tätigkeit auf die Interessen der Hochschulen angemessen Rücksicht.
- (2) Die Verbandsziele sind nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- (3) Der Verband tritt der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) bei, um eine unmittelbare Tarifbindung seiner Mitglieder an die von der TdL abgeschlossenen Tarifverträge zu bewirken und bei deren Gestaltung mitzuwirken.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
 1. das Land Nordrhein-Westfalen und

2. die Hochschulen des Landes gemäß § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz.

(2) Weitere Mitglieder können sein:

1. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Sitz in Nordrhein-Westfalen, die durch Ausgliederung aus dem Landesbereich entstanden sind,
 2. Unternehmen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen, auf deren Leitung das Land Nordrhein-Westfalen durch Beteiligung am Kapital, Stimmenmehrheit in den Organen, aufgrund von Zuwendungen oder sonst einen beherrschenden Einfluss hat.
- (3) Die Mitgliedschaft schließt – soweit rechtlich unselbständig - Betriebe, Unternehmungen und Einrichtungen sowie alle Verwaltungszweige des Verbandsmitglieds ein.
- (4) Die Aufnahme in den Verband ist schriftlich zu beantragen. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Die Mitgliedschaft wird mit dem Zugang der zustimmenden schriftlichen Entscheidung erworben.
- (5) Gegen eine ablehnende Entscheidung ist binnen eines Monats nach Zugang des Bescheides der Einspruch zulässig. Er ist schriftlich einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Universitäten, die im Rahmen einer Vereinbarung mit einer Universitätsklinik gemäß § 1 Abs. 1 Universitätsklinik-Verordnung kooperieren, sind für Tarifangelegenheiten von Ärzten, die an den Universitätskliniken überwiegend Aufgaben in der Patientenversorgung wahrnehmen und Beschäftigte der Universität sind, Ansprechpartner des Vorstandes. Dies gilt auch für statistische Datenerhebungen, Meldungen der Vollzeitäquivalente sowie zu entrichtende Mitgliedsbeiträge.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet außer durch Austritt,
1. wenn ein Mitglied ausgeschlossen wird,
 2. wenn ein Mitglied aufgelöst ist oder die Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Der Austritt kann von einem Mitglied rechtswirksam nur schriftlich und zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten und muss der Geschäftsstelle spätestens sechs Monate vor dem Schluss

des Kalenderjahres zugegangen sein, andernfalls wird der Austritt erst zum Schluss des folgenden Kalenderjahres wirksam.

- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen die sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten gröblich verstößt, insbesondere trotz Aufforderung satzungsgemäße Beschlüsse nicht beachtet. Vor der Entscheidung ist das Mitglied zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Gegen einen Ausschluss ist binnen eines Monats nach Zugang des Bescheides der Einspruch zulässig. Er ist schriftlich einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft lässt die Beitragsverpflichtung für das Kalenderjahr, in dem die Beendigung wirksam wird, sowie für frühere Kalenderjahre unberührt. Für das laufende Kalenderjahr bereits einbezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche gegen den Verband.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied kann vom Verband Beratung in allen arbeits-, tarif- und sozialversicherungsrechtlichen Fragen verlangen.
- (2) Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 9.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 1. den Verbandszweck zu fördern, alles zu unterlassen, was ihm zuwiderläuft und der Geschäftsstelle die zur Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 2. die vom Verband oder der TdL abgeschlossenen Tarifverträge durchzuführen,
 3. übertarifliche Maßnahmen – abgesehen von Einzelfällen ohne grundsätzliche Bedeutung – nur mit Ermächtigung der Mitgliederversammlung zu beschließen und durchzuführen,

4. den Beschlüssen des Verbandes Folge zu leisten,
 5. die Geschäftsstelle des Verbandes von allen, die Interessen des Verbandes berührenden Vorkommnissen, insbesondere von allen arbeitsrechtlichen Streitigkeiten von grundsätzlicher oder überörtlicher Bedeutung unverzüglich in Kenntnis zu setzen,
 6. auf den selbständigen Abschluss von Tarifverträgen zu verzichten, soweit der Verband hierzu keine ausdrückliche Zustimmung im Einzelfall oder in bezirklichen Tarifverträgen erteilt hat.
- (2) Jedes Mitglied ist ferner verpflichtet, den Jahresgrundbeitrag und die festgesetzte Jahresumlage rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat für das Kalenderjahr einen Jahresgrundbeitrag und eine Jahresumlage zu entrichten.
- (2) Die Jahresumlage bemisst sich nach der Zahl der umlagepflichtigen Beschäftigten nach dem Stande eines von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Zeitpunktes.
Mitglieder, deren Mitgliedschaft rechtswirksam in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres beginnt, haben lediglich den halben Jahresgrundbeitrag und die halbe Jahresumlage zu entrichten.
- (3) Umlagepflichtige Beschäftigte sind alle Beschäftigten und Auszubildenden des Mitglieds, für die die manteltarifrechtlichen Regelungen des öffentlichen Dienstes Anwendung finden, ohne Rücksicht auf Art, Umfang und Zeitdauer der Beschäftigung bzw. Ausbildung. Zur Berechnung der Umlage werden Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse in volle Beschäftigungsverhältnisse umgerechnet.
- (4) Die Höhe des Jahresgrundbeitrages und die Höhe der Jahresumlage werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (5) Jedes Mitglied hat der Geschäftsstelle des Verbandes unverzüglich nach dem von der Mitgliederversammlung festgelegten Stichtag den für die Berechnung der Jahresumlage maßgebenden Beschäftigtenstand mitzuteilen. Neu beitretende Mitglieder haben den Beschäftigtenstand innerhalb von vier Wochen nach Wirksamwerden der Mitgliedschaft mitzuteilen.
- (6) Der Zeitpunkt der Fälligkeit des Jahresgrundbeitrages und der Jahresumlage wird vom Vorstand festgelegt. Bei Mitgliedern, deren Mitgliedschaft nach dem 1. Januar beginnt, sind der Jahresgrundbeitrag und die Jahresumlage spätestens sechs Wo-

chen nach dem Wirksamwerden der Mitgliedschaft, auf jeden Fall jedoch mit dem letzten Tag des Kalenderjahres fällig.

- (7) Bei der Aufnahme von Mitgliedern kann eine Aufnahmegebühr verlangt werden, die mit dem ersten Beitrag fällig wird. Über die Aufnahmegebühr entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
- (8) Die Mitglieder sollen dem Verband eine Ermächtigung für den Einzug durch Lastschrift erteilen.

§ 7 a Gastmitgliedschaft

- (1) Ein Arbeitgeber, für dessen Beschäftigte das für die Arbeitnehmer des Landes Nordrhein-Westfalen geltende Tarifrecht nicht nur im Einzelfall Anwendung findet, kann als Gastmitglied aufgenommen werden, ohne dass er die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 dieser Satzung erfüllt, wenn die Aufnahme des Gastmitgliedes im Interesse des Verbandes liegt.
- (2) Für die Aufnahme in den Verband als Gastmitglied gilt § 3 Abs. 4 entsprechend. Ein Einspruch gegen eine ablehnende Entscheidung ist nicht zulässig.
- (3) Für die Beendigung der Gastmitgliedschaft gilt § 4 entsprechend. Ein Gastmitglied kann insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn es die vom AdL NRW zur Verfügung gestellten Informationen in einer Weise verwendet, die mit den gemeinsamen Arbeitgeberinteressen nicht vereinbar ist. Auch der Umstand, dass ein Gastmitglied das Tarifrecht im Sinne des Abs. 1 nicht mehr anwendet, rechtfertigt seinen Ausschluss aus dem Verband.

§ 7 b Rechte und Pflichten der Gastmitglieder

- (1) Die Gastmitgliedschaft ist keine Mitgliedschaft im Sinne der folgenden Satzungsbestimmungen.
- (2) Ein Gastmitglied erhält die von der Geschäftsstelle bereitgestellten allgemeinen Informationen zu dem für die Arbeitnehmer des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Tarifrecht und bei Bedarf Unterstützung bei der Bearbeitung von entsprechenden Einzelfällen mit grundsätzlicher Bedeutung.
- (3) Ein Gastmitglied kann an einer Mitgliederversammlung teilnehmen. Ihm steht ein Fragerecht, jedoch kein über den Inhalt des § 37 BGB hinausgehendes Antragsrecht, kein Stimmrecht, kein aktives und passives Wahlrecht und kein Anspruch auf Vertretung in den Verbandsorganen zu.

- (4) Ein Gastmitglied unterliegt nicht kraft seiner Gastmitgliedschaft der Bindung an die vom Verband oder von der Tariftgemeinschaft deutscher Länder abgeschlossenen Tarifverträge. Im Hinblick auf seine Pflichten gelten nur § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie § 6 Abs. 2 entsprechend. Darüber hinaus ist das Gastmitglied verpflichtet, die Geschäftsstelle unverzüglich zu unterrichten, wenn es das für die Arbeitnehmer des Landes Nordrhein-Westfalen geltende Tarifrecht nicht mehr anwendet.
- (5) Der Mindestbeitrag für das Kalenderjahr (Jahresgrundbeitrag und Jahresumlage) beträgt 2.500 €; als Aufnahmegebühr sind 500 € zu entrichten. Im Übrigen gilt § 7 entsprechend.

Organe des Verbandes

§ 8 Allgemeines

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9 Zusammensetzung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Stimmrecht

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den bevollmächtigten Vertretern der Mitglieder zusammen. Zur Mitgliederversammlung soll jedes Mitglied einen Vertreter entsenden.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände bestimmen, dass sie als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt wird.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied grundsätzlich eine Stimme. Abweichend von Satz 1 haben die Universitäten je zwei Stimmen. Im Übrigen entspricht die Gesamtzahl der Stimmen des Landes NRW der Stimmenzahl der übrigen Mitglieder zusammen.
- (4) Jedes Mitglied kann den Vertreter eines anderen Mitgliedes in Textform gemäß § 126b BGB zur Abgabe seiner Stimme in der Mitgliederversammlung ermächtigen.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen. Der Vorstand hat die Versammlung außerdem einzuberufen, falls die Einberufung von einem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird. Außerordentliche Sitzungen können vom Vorsitzenden (§ 13 Abs. 2) jederzeit einberufen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch Einladung des Vorsitzenden (§ 13 Abs. 2) in Textform gemäß § 126b BGB einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (7) Anträge von Mitgliedern auf Ergänzung der Tagesordnung müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Verspätete Anträge oder Anträge, die in der Mitgliederversammlung selbst gestellt werden, werden nur dann behandelt, wenn die Dringlichkeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung anerkannt wird.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte stimmberechtigter Mitglieder in der Sitzung vertreten ist.
- (9) Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden (§ 13 Abs. 2) zu unterzeichnen.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 11 Abs. 2 und 3,
- b) die Einrichtung von Gruppenausschüssen gemäß § 14 Abs. 1,
- c) die Entscheidung über Einsprüche gemäß § 3 Abs. 5 und § 4 Abs. 4,
- d) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes sowie die weitere Verwendung seines Vermögens,
- f) die Entscheidung über Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder,
- g) die Entlastung des Vorstandes,
- h) die Bestellung von Rechnungsprüfern,
- i) auf Vorschlag des Vorstandes die Beschlussfassung über die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen.

§ 11

Mitglieder des Vorstandes, Vorstandsvorsitzende

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Finanzminister oder einer von ihm bevollmächtigten Person als Vorsitzenden,
 - b) dem Geschäftsführer und dem stellvertretenden Geschäftsführer (§ 15 Abs. 2), die beide vom Finanzminister bestellt werden,
 - c) zwei weiteren Vertretern von Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 Buchst. c) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Nach Ablauf der jeweils vier Jahre bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Für die nach Abs. 2 zu wählenden Vorstandsmitglieder sind von der Mitgliederversammlung persönliche Stellvertreter zu wählen. Die Amtszeit entspricht der Amtszeit der ordentlichen Vorstandsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Vorstandssitzungen finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände bestimmen, dass sie als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Erledigung aller Angelegenheiten, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) über die Aufnahme von Mitgliedern zu entscheiden (§ 3 Abs. 4),
 - b) Maßnahmen von Mitgliedern zu beanstanden und ggf. zu ahnden (§ 6 Abs. 1),
 - c) Mitgliederversammlungen vorzubereiten und einzuberufen (§ 9 Abs. 5),
 - d) im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Mitgliedern Tarifkommissionen zu bilden, die unter seiner Leitung Tarifverträge und sonstige Vereinbarungen auf Grundlage der Empfehlungen des betreffenden Gruppenausschusses - soweit eingerichtet - vorbereiten und abschließen,
 - e) Regelungen des Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesens zu treffen.

- f) der Mitgliederversammlung einen Vorschlag für die Festsetzung von Mitgliederbeiträgen und Umlagen zu machen.

Der Vorstand kann seine Zuständigkeit nach Buchstabe d) auf die Geschäftsführer des Verbandes übertragen (§ 15 Abs. 2).

§ 13 Gesetzliche Vertretung

- (1) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der stellvertretende Geschäftsführer an. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB und damit alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorsitzende führt den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

§ 14 Gruppenausschüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung kann für einzelne Fachbereiche Gruppenausschüsse einrichten.
- (2) Ein Gruppenausschuss setzt sich aus Vertretern des betreffenden Fachbereichs zusammen, er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (3) Die Gruppenausschüsse haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die ihr Fachgebiet betreffenden Angelegenheiten zu beraten und Empfehlungen auszusprechen,
 - b) Empfehlungen für Tarifverhandlungen vorzubereiten,
 - c) beim Abschluss von Tarifverträgen und sonstigen Vereinbarungen mitzuwirken.

§ 15 Geschäftsstelle

- (1) Die laufenden Geschäfte führt die Geschäftsstelle.

Sie bereitet die Beschlüsse der Organe des Verbandes vor und führt diese aus, soweit nicht die Zuständigkeit eines Organs des Verbandes gegeben ist.

- (2) Die Geschäftsstelle leitet der Geschäftsführer in Abstimmung mit dem Vorsitzenden. Der Geschäftsführer hat einen Stellvertreter.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 vertritt der Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Bei Verhinderung vertritt ihn sein Stellvertreter. Der Fall der Verhinderung bedarf keines besonderen Nachweises.

§ 16

Abstimmung und Beschlussfassung

- (1) Die Organe des Verbandes beschließen durch Abstimmung, schriftliche Umfrage oder Wahl.
- (2) Abgestimmt wird nach den Beratungen in gemeinsamen Sitzungen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Im Falle des § 10 Buchst. e) gilt § 17. Beschlüsse nach § 10 Buchst. d) und g) bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wahlen werden auf Antrag durch Stimmzettel vorgenommen.
- (3) Wird im Wege der schriftlichen Umfrage beschlossen, so ist Einstimmigkeit erforderlich.

§ 17

Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch zwei zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlungen und jeweils mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.
Zwischen den zwei Mitgliederversammlungen muss eine Frist von 30 Tagen liegen.
§ 9 Abs. 2 Satz 2 gilt nicht.
- (2) Das bei der Auflösung des Verbandes vorhandene Vermögen ist auf die einzelnen Mitglieder nach dem Verhältnis der zuletzt erhobenen Beiträge zu verteilen, soweit es nicht für die Befriedigung der vom Verband zu erfüllenden Verbindlichkeiten benötigt wird.
- (3) Soweit das Verbandsvermögen zur Befriedigung der vom Verband zu erfüllenden Verbindlichkeiten nicht ausreicht, haftet das Land NRW für die Erfüllung der Verbindlichkeiten.

Die vorstehende Satzung wurde am 05.02.2007 errichtet.

